

DEPARTEMENT FÜR LEHRPERSONENBILDUNG

STUDIENPLAN

Lehrdiplom für Maturitätsschulen

Erweiterungsdiplom – Lehrbefähigung
14 ECTS-Kreditpunkte

Gültig ab dem Herbstsemester 2025

Von der Studienkommission der Fakultät genehmigt am 5. Mai 2025

Von der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD) genehmigt am 12. August 2025

1 Rechtliche Grundlagen

Dieser Studienplan basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Reglement vom 19. September 2024 über die zusätzlichen Zulassungsbedingungen an der Fakultät für Erziehungs- und Bildungswissenschaften.
- Reglement vom 19. September 2024 über das Studium an der Fakultät für Erziehungs- und Bildungswissenschaften (Studienreglement)
- Richtlinien vom 17. Oktober 2024 über die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen (Anerkennungsrichtlinien)

2 Allgemeine Angaben zum Studium

2.1 Beschreibung des Studienprogramms

Dieses Studienprogramm richtet sich an Studierende, die bereits über ein *Lehrdiplom für den Unterricht an Maturitätsschulen* verfügen und die Lehrbefähigung für ein zusätzliches Unterrichtsfach (Zusatzfach) erwerben wollen.

2.2 Ausbildungssprache

Das Studienprogramm *Erweiterungsdiplom – Lehrbefähigung* im Umfang von 14 ECTS-Kreditpunkten kann auf Deutsch oder Französisch absolviert werden. Nachfolgend wird der deutschsprachige Studienplan vorgestellt.

2.3 Zulassungsbedingungen und Zulassungsfristen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für Maturitätsschulen.

Ein Studienbeginn ist sowohl im Herbstsemester wie auch im Frühlingssemester möglich. Eine verspätete Anmeldung ist möglich.

Das Erweiterungsdiplom kann für folgende Unterrichtsfächer erworben werden. Mit Ausnahme von Bildnerischem Gestalten kann das Fachstudium für all diese Unterrichtsfächer an der Universität Freiburg absolviert werden.

- | | |
|---------------------------|-------------------------|
| • Bildnerisches Gestalten | • Latein |
| • Biologie | • Mathematik |
| • Chemie | • Musik |
| • Deutsch | • Pädagogik/Psychologie |
| • Englisch | • Philosophie |
| • Französisch | • Physik |
| • Geografie | • Rätoromanisch |
| • Geschichte | • Religionslehre |
| • Griechisch | • Russisch |
| • Informatik | • Spanisch |
| • Italienisch | • Sport |
| • Kunstgeschichte | • Wirtschaft und Recht |
- Das Lehrdiplom für das Unterrichtsfach Kunstgeschichte kann lediglich als kantonale Unterrichtsbefähigung erworben werden.
- (Wirtschaft und Recht gilt als Einzelfach und kann nur in Kombination studiert werden.)

Die Anforderungen an die fachwissenschaftliche Ausbildung im Zusatzfach entsprechen den Anforderungen für das Unterrichtsfach 2 gemäss dem Reglement vom 19. September 2024 über die zusätzlichen Zulassungsbedingungen an der Fakultät für Erziehungs- und Bildungswissenschaften.

2.4 Verliehener Titel

Der verliehene Titel lautet **Erweiterungsdiplom, Lehrbefähigung**.

3 Studienprogramm

Das Studienprogramm zum Erwerb des Lehrdiploms für ein zusätzliches Unterrichtsfach für den Unterricht an Maturitätsschulen umfasst 14 ECTS-Kreditpunkte und ist in zwei Module aufgeteilt.

3.1 Ziele der Ausbildung

Studierende dieses Studienprogramms haben bereits fundierte allgemeine und Kenntnisse der Erziehungswissenschaften und didaktische Kompetenzen aus dem Studium zum Lehrdiplom für Maturitätsschulen sowie fundierte Kenntnisse der Fachwissenschaften im Zusatzfach. Diese Kenntnisse werden mit diesem Studienprogramm ergänzt durch fachdidaktische Kenntnisse und Handlungskompetenzen für den Unterricht an Maturitätsschulen. Die Zielsetzung wird in Übereinstimmung mit den von der EDK erlassenen Anforderungen für die Anerkennung dieses Lehrdiploms festgelegt.

3.2 Allgemeiner Aufbau der Ausbildung

Die Ausbildung besteht aus zwei Modulen: Modul 1 *Fachdidaktik* und Modul 2 *Berufspraktische Ausbildung*. Da die Studierenden bereits ein Lehrdiplom für Maturitätsschulen besitzen, konzentriert sich die vorliegende Ausbildung auf das Zusatzfach sowohl in der Fachdidaktik wie auch in der berufspraktischen Ausbildung.

3.3 Struktur der Module

M1 Fachdidaktik			10 ECTS
Die Studierenden lernen im Modul 1 die fachwissenschaftlichen Inhalte logisch sinnvoll anzuordnen, die Inhalte und fachspezifischen Methoden angemessen mit den wichtigsten Zielen und Kompetenzen zu verknüpfen und fachdidaktisch aufbereitete Medien und Materialien so zu verwenden, dass die Schülerinnen und Schüler möglichst viel lernen. Insbesondere sollen die Studierenden fachspezifische Herangehensweisen, Handlungsweisen und Denktraditionen stufengerecht an Maturitätsschulen anwenden können.			
Unterrichtseinheiten			
F24.00000	Fachdidaktik	Seminar	8 ECTS
F24.01040	Übungslektionen Zusatzfach / Zusatzqualifikation	2 Übungslektionen	1 ECTS
F24.00818	Prüfungslektion Zusatzfach / Zusatzqualifikation	1 Prüfungslektion	1 ECTS
Leistungsnachweise			
Die Fachdidaktik wird am Ende des Studienjahres mit einer Note abgeschlossen. Die Form des Leistungsnachweises liegt im Ermessen der entsprechenden Fachdidaktikerin oder des entsprechenden Fachdidaktikers. Die erste Übungslektion wird formativ beurteilt. Es kann eine schriftliche Überarbeitung eingefordert werden. Die zweite Übungslektion wird summativ mit «bestanden» / «nicht bestanden» beurteilt. Die berufspraktische Abschlussprüfung umfasst eine Prüfungslektion. An der jeweiligen Prüfungslektion ist in der Regel eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums für Lehrpersonenbildung für Maturitätsschulen sowie die jeweilige Fachdidaktikerin oder der jeweilige Fachdidaktiker anwesend. Die Prüfungslektion kann erst nach Abschluss aller Ausbildungselemente absolviert werden. Die Prüfungslektion wird mit einer Note abgeschlossen.			
Hinweis: Ein dritter Versuch (gemäss Art. 24 Abs. 4 Studienreglement) ist für keine Unterrichtseinheit möglich.			

M2 Berufspraktische Ausbildung			4 ECTS
Die Studierenden vertiefen und erweitern einerseits die allgemeindidaktischen, vor allem aber die fachdidaktischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen bezüglich vorbereiten, durchführen, beobachten und analysieren des Unterrichts im Zusatzfach.			
Unterrichtseinheiten			
F24.01039	Berufspraktikum Zusatzfach / Zusatzqualifikation	Praktikum	4 ECTS
Leistungsnachweise			
Die genauen Ausführungsbestimmungen zu den Praktika werden in gesonderten Leitfäden zur berufspraktischen Ausbildung festgehalten. Die berufspraktische Ausbildung wird am Ende mit «bestanden» / «nicht bestanden» evaluiert. Für die berufspraktische Ausbildung gelten die Bestimmungen gemäss Art. 106 Studienreglement. Das Pädagogische IKT-Szenario wird mit «bestanden» / «nicht bestanden» beurteilt.			

4 Leistungsnachweise

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht durchschnittlich dreissig Arbeitsstunden für die Studierenden. ECTS-Kreditpunkte werden auf der Grundlage von als genügend bewerteten Unterrichtseinheiten vergeben (Art. 3 Ziff. 7 und 14 Studienreglement).

Dieses berufsqualifizierende Ausbildungsprogramm erfordert eine Anwesenheit von 100% sowohl in den Kursen als auch bei den Praktika. Eine Abwesenheit von maximal 20% kann aus triftigen Gründen (militärische Verpflichtungen, Mutterschaftsurlaub, Krankheit oder Unfall) toleriert werden. Für jede andere Abwesenheit muss ein begründeter Antrag schriftlich bei der Geschäftsführenden Direktion des Zentrums eingereicht werden.

Leistungsnachweise erfolgen in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Arbeit. Die verspätete Abgabe einer Arbeit gilt als «nicht bestanden».

Die Unterrichtseinheiten sind in Modulen zusammengefasst. Ein Modul wird validiert, sobald alle Unterrichtseinheiten, aus denen es sich zusammensetzt, erfolgreich abgeschlossen wurden.

4.2 Anerkennung

In diesem Studienprogramm können keine Unterrichtseinheiten anerkannt werden.

4.3 Einschreibung in die Unterrichtseinheiten und Leistungsnachweise

Die Studierenden müssen sich für jede Unterrichtseinheit und jede Evaluation über den virtuellen Schalter gemäss dem Kalender der Fakultät einschreiben (Art. 33 und 34 Studienreglement). Die Anmeldung zu einem Praktikum ist definitiv und kann nicht annulliert werden. Nicht eingeschriebene Studierenden haben keinen Anspruch auf eine Bewertung.

4.4 Unterrichtseinheiten ausserhalb der Prüfungssessionen

Alle Unterrichtseinheiten mit Ausnahme der *Fachdidaktik* werden ausserhalb der Prüfungssessionen evaluiert.

4.5 Semestergebühren

Studierende, die alle Anforderungen des Studiengangs (mit Ausnahme der Prüfungslektion) vor Beginn des nächsten Semesters erfüllt haben, müssen für dieses keine neue Semestergebühr bezahlen.

4.6 Benotung

Die Leistungsnachweise werden benotet oder bilden Gegenstand eines Entscheids «bestanden» oder «nicht bestanden». Die für die benoteten Leistungsnachweise bestehende Notenskala besteht aus ganzen und halben Noten von 1 bis 6, wobei 6 die beste Note ist. Die Noten von 6 bis 4 werden für bestandene Leistungsnachweise vergeben, die Noten unterhalb von 4 für nicht bestandene Leistungsnachweise (Art. 22 und 23 Studienreglement).

4.7 Versuche und endgültiger Misserfolg

Ein nicht bestandener Leistungsnachweis entspricht einem Misserfolg. Ein nicht bestandener Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Gegebenenfalls muss sich die oder der Studierende für den zweiten Versuch wieder einschreiben. Falls sie oder er den zweiten Versuch nicht besteht, gilt diese Unterrichtseinheit oder dieses Modul als definitiv nicht bestanden (endgültiger Misserfolg). Auf Antrag bei dem für das betreffende Studienprogramm zuständigen Departementssekretariat können Studierende in jedem Studienprogramm der Fakultät für einen einzigen Leistungsnachweis und nur ein einziges Mal einen dritten Versuch erhalten. Falls notwendig wird für diesen dritten Versuch eine zusätzliche Prüfungssession gewährt. Besteht die oder der Studierende diesen einmaligen dritten Versuch nicht, so hat sie oder er die Unterrichtseinheit oder das Modul endgültig nicht bestanden.

Die Unterrichtseinheiten, für die ein dritter Versuch erlaubt ist, sind in Kapitel 3.3 aufgeführt. Wird ein Studienprogramm endgültig nicht bestanden, können die Studierenden ihr Studium in diesem Studienprogramm während eines Zeitraums von fünf Jahren ab der betreffenden Prüfungssession nicht fortsetzen (Art. 24 des Studienreglements).

Das Studium gilt als endgültig nicht bestanden und kann nicht fortgesetzt werden, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- die obligatorische UE wurde bei beiden Versuchen nicht validiert (mit Ausnahme eines möglichen dritten Versuchs);
- die obligatorische UE wurde innerhalb von vier Prüfungssessionen nicht bestanden (Ausnahme: Verschiebung einer Prüfungssession aufgrund von Terminüberschneidungen oder gerechtfertigter Abwesenheit);
- die maximal zulässige Studiendauer gemäss Art. 10 des Studienreglements ist überschritten.

4.8 Abschlussnote

Es wird keine Abschlussnote berechnet (Art. 93 des Studienreglement).

5 In Kraft treten und Übergangsbestimmungen

Der vorliegende Studienplan tritt im Herbstsemester 2025 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die für das Studienprogramm Erweiterungsdiplom – Lehrbefähigung eingeschrieben sind, unabhängig vom Studienbeginn.

Für Studierende, die vor dem Herbstsemester 2025 bereits im Studienprogramm *Erweiterungsdiplom Lehrbefähigung* eingeschrieben waren, wird die Anzahl der bereits absolvierten Semester gemäss Art. 112 Abs. 2 des Reglements vom 19. September 2024 über das Studium an der Fakultät für Erziehungs- und Bildungswissenschaften nicht in die Berechnung der maximalen Studiendauer miteinbezogen.